

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Aufträge werden ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Jegliche Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) bedürfen der Schriftform und müssen beiderseitig unterzeichnet sein.
2. Gegenbestätigungen von Auftraggebern unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht als Akzept anerkannt. Es gelten ausschliesslich die AGB der Visual Works AG in Thun.
3. Der Auftrag im Sinne von Art. 394 ff OR kommt mit dem Akzept des Auftraggebers zu Stande und ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

II. Preise

1. Die in der Offerte durch den Beauftragten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Offertenstellung zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Sämtliche Kosten die aufgrund von Änderungen entstehen trägt der Auftraggeber vollumfänglich. Als nachträgliche Änderungen gilt ausdrücklich auch die Wiederholung des Probedruckes, wenn der Auftraggeber dies aufgrund geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt. Wird vom Auftraggeber Lieferung an Dritte verlangt, so bleibt der Auftraggeber Vertragspartner und schuldet Bezahlung für den Auftrag. Das Versandrisiko liegt beim Auftraggeber.
2. Bestellt der Auftraggeber Vorleistungen wie beispielsweise Skizzen, Entwürfe, Satz, Probedrucke, Muster, Bildbearbeitung, Konvertierung von Datenformaten und andere mehr, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Vorleistungen sind auch dann zu entschädigen, wenn kein Druckauftrag erteilt wird oder ein solcher zurückgezogen wird.
3. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise Sitz der Beauftragten und beinhalten weder die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) noch Versandkosten. Sämtliche zusätzlichen Leistungen wie beispielsweise Frachtkosten, Versicherung, Verpackung, Porto oder Aufbewahrungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Seite 1 von 4

III. Zahlung, Lieferung nach Zahlung

1. Zusammen mit dem Probedruck wird dem Auftraggeber die Rechnung zugestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf der 10-Tagefrist ohne weitere Benachrichtigung in Verzug. Nachforderungen aufgrund von nachträglichen Änderungen bleiben gemäss Absatz II vorbehalten.
2. Nach Eingang der Zahlung führt der Beauftragte den Auftrag unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der vereinbarten Lieferfrist aus. Die Lieferfrist läuft ab dem Tage nach dem Zahlungseingang. Der Beauftragte ist berechtigt, mit der Ausführung des Auftrages zuzuwarten, bis die Zahlung bei ihm eingegangen ist. Er kann ausserdem schon erstellte Erzeugnisse zurückbehalten, bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung. Die Ware bleibt auf jeden Fall bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Beauftragten. Er ist zur Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt. Die Weiterveräusserung durch den Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung untersagt, ein Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt als Vertragsverletzung.
3. Die Rechnung weist Arbeitsaufwände, Materialkosten, MWST und Versand- sowie weitere Kosten gesondert aus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechnung vollständig zu bezahlen, sobald er sein Akzept abgegeben hat.
4. Die Verzugszinsen betragen für alle Forderungen aus diesem Vertrag 2% mehr als der aktuelle Diskontsatz der Schweizerischen Bundesbank, jedoch in jedem Falle mindestens 5% p.a. Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden durch den Beauftragten ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung, Mängelrüge, Verzug des Beauftragten

1. Die Lieferung erfolgt zu den im Auftrag schriftlich festgelegten Konditionen. Abweichungen von den AGB sind nur mittels schriftlicher und unterzeichneter Abrede möglich.
2. Die Sorgfaltspflicht des Beauftragten richtet sich nach Art. 398 OR. Details zur Haftung sind unter Absatz V geregelt.
3. Nutzen und Gefahr gehen mit der Fertigstellung der Ware auf den Auftraggeber über.
4. Der Beauftragte haftet nicht für den Versand. Das Versandrisiko liegt allein beim Auftraggeber, insbesondere beim Versand durch die Schweizerische Post. Er kann den Beauftragten beauftragen einen Spediteur oder einen privaten Ver-

sender zu beschäftigen. Diesfalls liegt die Haftung für Versandschäden beim Spediteur oder dem Versender. Dessen Bedingungen gelten für den Auftraggeber. Versicherung ist Sache des Auftraggebers.

5. Der Auftraggeber hat Versandschäden sofort dem Spediteur oder dem Versender sowie dem Beauftragten zu melden. Andernfalls erlöschen jegliche Ansprüche des Auftraggebers. Verpackungsmaterial und beschädigte Ware ist zur Klärung des Sachverhaltes vom Auftraggeber aufzubewahren. Er hat den Schaden zu beweisen und zu dokumentieren. Die Verwendung von beschädigter Ware ist ohne Einwilligung des Beauftragten untersagt, andernfalls der Auftraggeber einen Vertragsverstoss begeht.

6. Liefertermine müssen schriftlich bestätigt werden, um Verbindlichkeit zu erlangen, andernfalls gelten sie als ungefähre Zeitangabe. Seite 1 von 3

7. Gerät der Beauftragte aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beauftragten eine Nachfrist anzusetzen. Die Nachfrist hat mindestens die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist zu betragen. Sie unterschreitet die Dauer von drei Arbeitstagen aber in keinem Falle. Wird innerhalb der Nachfrist der Auftrag nicht ausgeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

8. Gerät der Beauftragte unverschuldet in Verzug, so ist der Auftraggeber frühestens nach drei Monaten ab Eintreten des Verzugs zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Diesfalls sind sämtliche Schadenersatzansprüche, abgesehen von der Rückerstattung des Rechnungsbetrages ausgeschlossen.

Als unverschuldet gelten sämtliche Verzüge infolge höherer Gewalt, Streik und andere Arbeitskämpfe, sowie infolge von Verschulden Dritter (Zulieferer, Versender usw).

Im Falle dauernder Unmöglichkeit der Leistung des Beauftragten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurück treten. Abgesehen von der Rückerstattung des Rechnungsbetrages sind sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

V. Haftung, Rechte des Beauftragten bei Mängeln

1. Der Beauftragte ist verpflichtet, den Auftrag getreu und sorgfältig auszuführen (Art. 398 OR). Er ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten unter den Voraussetzungen von Art. 404 OR.

2. Der Auftraggeber erteilt mit dem Auftrag dem Beauftragten ausdrücklich das Substitutionsrecht im Sinne von Art. 398 Abs. 3 OR. Er haftet demnach ausschliesslich für gehörige Sorgfalt bei Instruktion und Auswahl des Substituten (Art. 399 Abs. 2 OR).

3. Der Auftraggeber hat Mängelrügen innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich an den Beauftragten zu richten. Die beanstandete Ware ist durch den Auftraggeber auf dessen Kosten und unter schriftlicher Angabe aller Mängel an den Beauftragten zurückzugeben.

4. Ist die Mängelrüge berechtigt, so ist der Beauftragte verpflichtet, nach seiner Wahl die Ware nachzubessern oder diese zu ersetzen. Er kann auch auf weitere Lieferung verzichten und den Kaufpreis zurückerstatten. Sämtliche weiteren Ansprüche durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn es fehle eine zugesicherte Eigenschaft oder dem Beauftragten falle grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Falschausführung zur Last. Diesfalls ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nachlieferung oder Nachbesserung zum zweiten Mal berechtigterweise beanstandet werden muss.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Teillieferungen zu akzeptieren, es sei denn, die Parteien hätten schriftlich etwas anderes verabredet. Sind Teile einer Lieferung zu beanstanden, gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie in Ziff. 4 genannt. Teilmängel berechtigten nicht zur Beanstandung oder Rückgabe der gesamten Lieferung.

6. Für sämtliche Aufträge gilt, dass die Ware nicht beanstandet werden kann aufgrund von geringfügigen Abweichungen vom Original oder vom Probedruck. Solche Abweichungen treten bei farbigen und monochromen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren auf.

Verlangt der Auftraggeber einen absolut verbindlichen Probedruck, so muss dieser auf dem gewählten Medium im entsprechenden Druckverfahren hergestellt werden und ist gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber muss in diesem Fall zur Bestimmung des „Gut zum Druck“ beim Ausgabegerät anwesend sein.

7. Beim Drucken auf Naturpapiere, insbesondere Bütten sowie Canvasleinwand und Geweben sind geringfügige herstellungsbedingte Schwankungen der Materialbeschaffenheit und der Oberflächenstruktur unvermeidbar und können nicht gerügt werden. Als geringfügige Abweichungen gelten auch Massdifferenzen bis zu 2% bei Papier, bis 4% bei Geweben und Textilien und Folien.

Für andere Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Beauftragte nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen seinen Zulieferanten. Er kann sich von seiner Haftung befreien, indem er seine Ansprüche gegen den Lieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Beauftragte bleibt haftbar für nicht durchsetzbare oder nicht bestehende Ansprüche gegen Lieferanten, soweit ihn dafür ein Verschulden trifft.

8. Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, Zulieferungen von Vorlagen auf Datenträgern, per Internet oder durch andere Übertragungsarten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten auf Richtigkeit zu prüfen. Stellt er dennoch offenkundige Mängel an den Daten fest, so informiert er den Auftraggeber. Jede Haftung des Beauftragten für Fehler die auf unvollständige, unrichtige oder beschädigte Daten und/oder Vorlagen zurück zu führen sind, wird wegbedungen.

Gleiches gilt für Auftraggeber, die selber Datensätze druckfertig aufbereiten oder durch Dritte aufbereiten lassen. Jede Haftung wird wegbedungen für Fehler und Verzögerungen, die auf Software- und/oder Hardwareprobleme des Auftraggebers oder Dritten zurück gehen.

9. Der Auftraggeber ist berechtigt, Fehler in seinen Daten, Vorlagen oder Druckdatensätzen selber zu beseitigen. Verlangt er die Beseitigung durch den Beauftragten so ist dieser für diese Arbeit gesondert zu entschädigen.

10. Werden durch Lieferungen des Auftraggebers (Daten, Vorlagen, Stoffe usw.) Schäden beim Beauftragten verursacht, so haftet dafür der Auftraggeber gemäss Art. 402 Abs. 2 OR.

11. Tritt der Auftraggeber zur Unzeit vom Vertrag zurück, so haftet er gemäss Art. 402 und 404 OR für bisherige Aufwendungen und den entstandenen Schaden. Jeder Rücktritt nach definitivem Akzept und Visierung des Probedrucks („Gut zum Druck“) gilt als zur Unzeit erfolgt, es sei denn er erfolge im Zusammenhang mit Mängeln gemäss Absatz IV. Seite 1 von 3

VI. Verwahrung, Versicherung

1. Der Beauftragte ist berechtigt, von den gelieferten Daten und Vorlagen zur Erledigung des Auftrags eine Kopie anzufertigen.

2. Ausschliesslich der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten und das Anlegen einer eigenen Sicherheitskopie verantwortlich.

3. Übergibt der Auftraggeber dem Beauftragten Daten, Originale, Vorlagen, Stoffe und dergleichen mehr, so ist der Beauftragte zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust derselben haftet der Beauftragte ausschliesslich bis zum Materialwert und nur bei grober Fahr-

lässigkeit oder vorsätzlicher Handlung. Jegliche weiteren Ansprüche werden ausgeschlossen.

4. Sollen übergebene Daten und/oder Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber auf eigene Kosten dafür zu sorgen. Der Beauftragte ist nicht zum Abschluss spezieller Versicherungen verpflichtet.

VII. Eigentum an Neuschöpfungen, Belegexemplare, Urheberrecht

1. Beauftragt der Auftraggeber den Beauftragten mit der Kreation einer Vorlage, so bleiben alle entsprechenden Erzeugnisse Eigentum des Beauftragten und er hat daran sämtliche Urheberrechte. Die entsprechende Arbeitsentschädigung bleibt trotzdem geschuldet.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Erzeugnisse und die Urheberrechte zu Eigentum käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis ist unabhängig von den Aufwänden für den Druck schriftlich festzusetzen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die neue Schöpfung im Eigentum des Beauftragten und er ist zur Eintragung unter seinem Namen in entsprechende Register (z.B. Markenregister) berechtigt.

2. Der Beauftragte ist berechtigt, auf eigene Kosten, bis zu zwei Beweisexemplare des Vertragserzeugnisses anzufertigen. Diese „Printers Proof“ sind Eigentum des Beauftragten, dürfen jedoch nicht kommerziell weiter verwendet werden.

3. Der Auftraggeber bestätigt dem Beauftragten mit der Erteilung des Akzepts, dass er Eigentümer der Druckvorlagen ist und dass er die Berechtigung hat, diese zu reproduzieren.

Werden durch die Ausführung des Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt, haftet ausschliesslich der Auftraggeber. Er stellt den Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund solcher Rechtsverletzungen frei. Wird der Beauftragte in einen Prozess durch Dritte verwickelt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn zu unterstützen (Prozessbeitritt, Vorschussleistungen für Gericht und Anwälte usw.) und er haftet für sämtlichen Schaden, der dem Beauftragten dadurch entsteht.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist vorbehältlich anderer schriftlicher Abrede am Geschäftssitz des Beauftragten in Thun / Schweiz. Der Auftraggeber ist zur Abholung der Ware innert nützlicher Frist nach Fertigstellung verpflichtet. Bei Mängeln ist sofort zu rügen. Ist Lieferung vereinbart, so gelten die Bestimmungen unter Absatz IV.
2. Auf das vorliegende Auftragsverhältnis und sämtliche Streitigkeiten aus demselben ist subsidiär zu den vertraglich vereinbarten Bestimmungen und den vorstehenden AGB ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, auch bei Lieferung ins Ausland.
3. Die Parteien vereinbaren T h u n / Schweiz als Gerichtsstand im Sinne von Art. 9 GestG für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gegen geltendes Recht verstossen oder aus anderem Grunde keine Anwendung finden, werden die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich eine gültige Lösung im Sinne der bestehenden AGB's, des konkreten Vertragsverhältnisses und den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff OR) zu suchen und anzuwenden. In jedem Fall bleiben sämtliche gültigen Bestimmungen dieser AGB für beide Parteien verbindlich.
5. Vorliegende Fassung der AGB ist die aktuell anwendbare Fassung und lässt sämtliche früheren Fassungen dahin fallen. Diese AGB's gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

AGB Stand: August 2010

Jederzeitige Änderung bleibt vorbehalten.

Victor Keller
Geschäftsleitung Visual Works AG, Thun.